AMTSBLATT
für die Stadt Leuna

15. Jahrgang	Leuna, den 6. Februar 2024	Nummer 6

Inhalt Seite

1. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna am 13.02.2024 1
2. Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Leuna für die Kommunalwahlen in der Stadt Leuna am 09. Juni 2024 gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA) 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) 4
4. Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
   Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna am 09.06.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 5
5. Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
   Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahlen zum Ortschaftsrat in den Ortschaften Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen (Ortschaftsratswahlen) am 09.06.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 9

1.
Bekanntmachung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna am 13.02.2024

STADT LEUNA

Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Leuna, den 05.02.2024

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 13.02.2024, 17:30 Uhr

Raum, Ort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 12.12.2023
4. Einwohnerfragestunde
5. Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
   - aktuelle Fragen der Jugendarbeit JFZ / Jugendclubs in der Aue / Ferienfreizeit / Kooperationsvereinbarung zwischen dem JFZ und der Bebel-Schule
   - Essenversorgung in den Kindertagesstätten und Grundschulen
   - Walter Bauer Preis 2024
   - Seniorenbeauftragte(r)
6. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner

Nichtöffentlicher Teil:

7. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 12.12.2023
8. Informationen der Verwaltung
   - Stellplatzvereinbarungen zum Walpurgisfest
9. Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/ Stadträte und sachkundigen Einwohner

Öffentlicher Teil:

10. Schließung der Sitzung

gez. Melanie Gimmler
Ausschussvorsitzende

2.
Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Leuna für die Kommunalwahlen in der Stadt Leuna am 09. Juni 2024 gemäß §3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA)

Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Leuna für die Kommunalwahlen in der Stadt Leuna am 09. Juni 2024 gemäß § 3 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO-LSA)

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 KWO-LSA werden hiermit die Namen und die Dienstanschriften der Gemeindewahlleiterin und ihrer Stellvertreterin für die Kommunalwahlen in der Stadt Leuna öffentlich bekannt gemacht:

Name und Dienstanschrift der **Gemeindewahlleiterin**:

Julia Swinka
Stadtverwaltung Leuna
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Telefon 03461/840-134
Mail wahlen@stadtleuna.de

Name und Dienstanschrift der **stellvertretenden Gemeindewahlleiterin**:

Sandy Kaufmann
Stadtverwaltung Leuna
Verwaltungsaußenstelle Leuna im Gesundheitszentrum
Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06237 Leuna
(Hauptgebäude 2. OG, FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice
Zentrale Dienste)

Telefon 03461/24950-46
Mail wahlen@stadtleuna.de

Postanschrift der Gemeindewahlleiterin und der stellvertretenden Gemeindewahlleiterin:

Stadtverwaltung Leuna
Wahlen
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Leuna, 31.01.2024

gez. Bedla
Bürgermeister

3.
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin gemäß § 6 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG-LSA)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 KWG-LSA in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende Bekanntmachung:

In der Stadt Leuna finden am **Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** die Europawahl und die Kommunalwahlen statt.

Kommunalwahlen in der Stadt Leuna:

- Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Friedensdorf
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Günthersdorf
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Horburg-Maßlau
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kötschlitz
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kötzschau
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kreypau
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Rodden
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Spergau
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Zöschen
- Wahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Zweimen

Leuna, 05.02.2024

gez. Swinka
Gemeindewahlleiterin

4.
Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna am 09. 06. 2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna am 09.06.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 26.06.2023 (Bek. des MI vom 13.06.2023, MBl. LSA Nr. 22/2023 S. 198) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern (Kommunalwahlen) am

Sonntag, dem 09. Juni 2024,
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfinden.

Im Rahmen der Kommunalwahl 2024 werden in der Stadt Leuna der Stadtrat und in den **zehn** durch die Hauptsatzung der Stadt Leuna bestimmten Ortschaften der Stadt Leuna die Ortschaftsräte gewählt.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **(KVG-LSA)**

2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt **(KWG-LSA)**

3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt **(KWO-LSA)**

I. Wahlbereich
Bei der Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna bildet die Stadt Leuna einen Wahlbereich.

II. Zahl der zu wählenden Vertreter / Vertreterinnen, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

1. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat der Stadt Leuna beträgt gemäß § 37 Absatz 1 KVG-LSA **28**.

2. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **33** (§ 21 Absatz 4 und 5 KWG-LSA).

3. Die Zahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften beträgt entsprechend § 21 Absatz 9 Satz 4 KWG-LSA **100**.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit auf, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Sie sind spätestens bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin in der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna einzureichen oder in deren Abwesenheit bei deren Stellvertreterin in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt Leuna im Gesundheitszentrum, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna (Hauptgebäude 2. OG, FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, Zentrale Dienste, Frau Kaufmann) (§ 21 Absatz 2 KWG-LSA).

Sprechzeiten: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Schriftverkehr an folgende Anschrift:
Stadt Leuna
Wahlleiterin Frau Swinka
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für Inhalt und Form der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. KWG-LSA und §§ 30 ff. KWO-LSA.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder

seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe,
der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna von mindestens der unter **II., 3.** angegebenen Mindestanzahl der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG-LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 21 Absatz 9 KWG-LSA).

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 10 KWG-LSA erfüllen. Für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber treffen diese Voraussetzungen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

sowie für den Stadtrat der **Stadt Leuna:**

- Einzelbewerberin Krüger
- Bündnis für Leuna (BfL)
- STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei)

Wahlvorschläge dieser Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können ohne Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.

Erfordernis der Wahlanzeigen für die unter § 22 Absatz 1 Satz 1 KWG-LSA fallenden Parteien:

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04.03.2024), 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 3 KWG-LSA über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden.
Auf § 22 KWG-LSA und § 32 KWO-LSA wird hingewiesen.

Auf die Aufforderung der Landeswahlleiterin zur Einreichung von Wahlanzeigen vom 21.11.2023 (MBl. LSA vom 13.11.2023) wird ebenfalls hingewiesen.

VI. Hinweis auf verbundene Wahlen
Die Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna wird organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament, der Wahl zum Kreistag des Saalekreises sowie den Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften der Stadt Leuna verbunden.

VII. Wählbarkeit von Unionsbürgern
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Ausgabe von Wahlunterlagen im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens
Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind zu den unter **III.** genannten Öffnungszeiten unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Rathaus Leuna
SG Bürgerservice (Zimmer 105)
Rathausstraße 1
06237 Leuna
Kontakt: 03461/840-134

Verwaltungsaußenstelle Leuna <u>im Gesundheitszentrum</u>
Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06237 Leuna

Hauptgebäude 2. OG
FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice
Zentrale Dienste, Frau Kaufmann
Kontakt: 03461/24950-46

Leuna, 05.02.2024

gez. Swinka
Gemeindewahlleiterin

5.
Öffentliche Bekanntmachung nach §15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahlen zum Ortschaftsrat in den Ortschaften Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen (Ortschaftsratswahlen) am 09.06.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Wahlen zum Ortschaftsrat in den Ortschaften Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen (Ortschaftsratswahlen) am 09.06.2024 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 26.06.2023 (Bek. des MI vom 13.06.2023, MBl. LSA Nr. 22/2023 S. 198) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den kommunalen Vertretungen, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern (Kommunalwahlen) am

Sonntag, dem 09. Juni 2024,
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfinden.

Im Rahmen der Kommunalwahl 2024 werden in der Stadt Leuna der Stadtrat und in den **zehn** durch die Hauptsatzung der Stadt Leuna bestimmten Ortschaften der Stadt Leuna die Ortschaftsräte gewählt.

Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Bekanntmachung sind folgende Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

1. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt **(KVG-LSA)**

2. Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt **(KWG-LSA)**

3. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt **(KWO-LSA)**

I. Wahlbereich

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Friedensdorf** bildet die Ortschaft **Friedensdorf mit dem Ortsteil Friedensdorf einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Günthersdorf** bildet die Ortschaft **Günthersdorf mit dem Ortsteil Günthersdorf einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Horburg-Maßlau** bildet die Ortschaft **Horburg-Maßlau mit dem Ortsteil Horburg-Maßlau einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Kötschlitz** bildet die Ortschaft **Kötschlitz mit den Ortsteilen Kötschlitz, Möritzsch und Zschöchergen einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Kötzschau** bildet die Ortschaft **Kötzschau mit den Ortsteilen Kötzschau, Rampitz, Schladebach, Thalschütz und Witzschersdorf einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Kreypau** bildet die Ortschaft **Kreypau mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau und Wüsteneutzsch einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Rodden** bildet die Ortschaft **Rodden mit den Ortsteilen Pissen und Rodden einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Spergau** bildet die Ortschaft **Spergau mit dem Ortsteil Spergau einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Zöschen** bildet die Ortschaft **Zöschen mit dem Ortsteil Zöschen einen Wahlbereich.**

Bei der Wahl des Ortschaftsrates **Zweimen** bildet die Ortschaft **Zweimen mit den Ortsteilen Dölkau, Göhren und Zweimen einen Wahlbereich.**

II. Zahl der zu wählenden Vertreter / Vertreterinnen, Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

	Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder für den Ortschaftsrat (§ 15 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Leuna)	Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber / Bewerberinnen (§ 21 Absatz 4 KWG-LSA)	Mindestanzahl der beizubringenden Unterstützungs-unterschriften
Ortschaft **Friedensdorf**	**5**	**10**	**2**
Ortschaft **Günthersdorf**	**7**	**12**	**11**
Ortschaft **Horburg-Maßlau**	**5**	**10**	**4**
Ortschaft **Kötschlitz**	**7**	**12**	**8**
Ortschaft **Kötzschau**	**7**	**12**	**15**
Ortschaft **Kreypau**	**5**	**10**	**2**
Ortschaft **Rodden**	**5**	**10**	**2**
Ortschaft **Spergau**	**7**	**12**	**9**
Ortschaft **Zöschen**	**5**	**10**	**8**
Ortschaft **Zweimen**	**5**	**10**	**2**

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit auf, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Sie sind spätestens bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin in der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna einzureichen oder in deren Abwesenheit bei deren Stellvertreterin in der Verwaltungsaußenstelle der Stadt Leuna im Gesundheitszentrum, Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 06237 Leuna (Hauptgebäude 2. OG, FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice, Zentrale Dienste, Frau Kaufmann) (§ 21 Absatz 2 KWG-LSA).

Sprechzeiten: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Schriftverkehr an folgende Anschrift:

Stadt Leuna

Wahlleiterin Frau Swinka
Rathausstraße 1
06237 Leuna

Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Für Inhalt und Form der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff. KWG-LSA und §§ 30 ff. KWO-LSA.

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe,
der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Außerdem muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens der unter **II.** angegebenen Mindestanzahl der am Wahltag Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG-LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 21 Absatz 9 KWG-LSA).

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften sind diejenigen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 10 KWG-LSA erfüllen. Für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber treffen diese Voraussetzungen zu:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

sowie in der Ortschaft **Günthersdorf:**
- Einzelbewerber Zuber
- Einzelbewerberin Pecher
- Einzelbewerber Pausch

sowie in der Ortschaft **Horburg-Maßlau:**
- Einzelbewerber Beyer
- Einzelbewerber Sitte
- Einzelbewerber Kramer
- Einzelbewerber Stenzel

sowie in der Ortschaft **Kötschlitz:**
- Freie Wählergemeinschaft Kötschlitz (FWK)

sowie in der Ortschaft **Kötzschau:**
- Einzelbewerber Tautenhahn

sowie in der Ortschaft **Kreypau:**
- Einzelbewerber Schirmer
- Einzelbewerberin Berger
- Einzelbewerber Engel
- Einzelbewerber Störer

sowie in der Ortschaft **Rodden:**
- Freie Wählergemeinschaft Rodden (FWG-Rod.)

sowie in der Ortschaft **Spergau:**
- AFWG Spergau (AFWG)

sowie in der Ortschaft **Zöschen:**
- Freier Bürgerverbund Zöschen (FBZ)

sowie in der Ortschaft **Zweimen:**
- Bündnis der Einzelbewerber für Zweimen (BdEZ)
- Freie Wählergemeinschaft Zweimen (FWZ)

Wahlvorschläge dieser Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber können ohne Unterstützungsunterschriften eingereicht werden.

<u>Erfordernis der Wahlanzeigen für die unter § 22 Absatz 1 Satz 1 KWG-LSA fallenden Parteien:</u>

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (04.03.2024), 18:00 Uhr, der Landeswahlleiterin schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 3 KWG-LSA über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden.
Auf § 22 KWG-LSA und § 32 KWO-LSA wird hingewiesen.

Auf die Aufforderung der Landeswahlleiterin zur Einreichung von Wahlanzeigen vom 21.11.2023 (MBl. LSA vom 13.11.2023) wird ebenfalls hingewiesen.

VI. Hinweis auf verbundene Wahlen

Die Ortschaftsratswahlen werden organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament, der Wahl zum Kreistag des Saalekreises sowie der Wahl zum Stadtrat der Stadt Leuna verbunden.

VII. Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

VIII. Ausgabe von Wahlunterlagen im Rahmen des Wahlvorschlagsverfahrens

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind zu den unter **III.** genannten Öffnungszeiten unter folgender Anschrift unentgeltlich erhältlich:

Rathaus Leuna
SG Bürgerservice (Zimmer 105)
Rathausstraße 1
06237 Leuna
Kontakt: 03461/840-134

Verwaltungsaußenstelle Leuna <u>im Gesundheitszentrum</u>
Rudolf-Breitscheid-Straße 18
06237 Leuna
Hauptgebäude 2. OG
FB Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Zentrale Dienste, Frau Kaufmann
Kontakt: 03461/24950-46

Leuna, 05.02.2024

gez. Swinka
Gemeindewahlleiterin

gez. i.V. Dr. Stein
Michael Bedla
Bürgermeister (Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice **Auflagenhöhe: 1.500 Stück**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.
Es kann abonniert werden.
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de